
Einheitsgemeinde Stadt Barby

Amtsblatt der Stadt Barby

und ihrer Ortsteile

Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Gnadau, Groß Rosenberg, Lödderitz,
Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau



2. Jahrgang

Barby, 14.01.2021

Nummer 1

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Barby

Wahlbekanntmachung

der Stadt Barby für die Wahl zum Landrat am 24.01.2021 1 - 3

B. Amtliche Bekanntmachungen der Ortsteile

C. Sonstige Mitteilungen

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Barby

Wahlbekanntmachung
der Stadt Barby für die Wahl zum Landrat
am 24.01.2021

1. Am Sonntag, dem **24.01.2021** findet in der Stadt Barby die Wahl zum Landrat des Salzlandkreises in der Zeit von 8:00 – 18:00 Uhr statt.

2. Das Wahlgebiet Stadt Barby ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.12.2020 bis zum 03.01.2021 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem jeder Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Haus der Begegnung, Goethestraße 14, 39249 Barby, zusammen.

4. Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigungskarte mitzubringen und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungskarte wird nach Feststellung der Wahlberechtigung dem/der Wahlberechtigten für eine etwaige Stichwahl zurückgegeben. Gewählt wird mit amtlich hergestellten und im Wahllokal bereitgehaltenen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltag einen Stimmzettel.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat für die Wahl des Landrates **1 Stimme**.

5. Der Stimmzettel für die Wahl zum Landrat enthält die zur Wahl zugelassenen Bewerbungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wähler/innen auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers zur Landratswahl, dem sie ihre Stimme geben wollen, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen müssen.

6. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Wähler/innen, die keinen Wahlschein besitzen, ihre Stimme nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes abgeben können, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wähler/innen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

7. Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine bzw. an einem Tisch mit Sichtblende im Wahlraum oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Barby, Wahlamt, Goethestr. 14, 39249 Barby einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Landrat sowie einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen blauen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel(im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind am und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Stichwahl besteht, die gegebenenfalls am 07.02.2021 stattfindet. Die Wahlberechtigten, die für die Wahl des Landrates eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigungskarte. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 20 KWG LSA für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für die Stichwahl auf Antrag einen Wahlschein.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gebehindert ist, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit.

Auf Wunsch des Wählers/Wählerin kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. Sonstige Hinweise für die Wähler/innen

Vom Betreten des Wahlgebäudes bis zu dessen Verlassen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die geltende Abstandsregelung von 1,50 m ist zu beachten.

Die Stimmabgabe (Ankreuzen auf dem Stimmzettel) soll mit eigenem Stift erfolgen.

Die bereitgestellten Desinfektionsmittel sind zu nutzen.

Barby, den 13.01.2021



Torsten Reinharz
Bürgermeister
Stadt Barby



B. Amtliche Bekanntmachungen der Ortsteile

C. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Barby
nach Bedarf
Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
Büro des Bürgermeisters, 1 OG Zimmer 11

Die Stadt Barby ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister Herrn Torsten Reinharz.